

Präambel

Das Erzbistum Hamburg (im Folgenden „Schulträger“) unterhält als freier Träger die allgemeinbildenden, katholischen Schulen in Hamburg. Hierfür erhält der Schulträger nicht kostendeckende staatliche Finanzhilfen. Seit 01.08.2011 beteiligen sich zudem die Eltern mit einem Schulgeld an der Finanzierung des katholischen Schulangebots.

Um den gesetzlich vorgeschriebenen, vom Einkommen unabhängigen Zugang zu den Katholischen Schulen Hamburgs gewährleisten zu können, unterliegt die Erhebung des Schulgeldes einer sozialen Staffelung.

Rechtsgrundlage für die Verpflichtung zur Schulgeldzahlung ist der Schulvertrag, mit dessen Unterzeichnung die Anerkennung dieser SGO erfolgt. Zur Zahlung des Schulgeldes verpflichtet sind die unterzeichnenden Eltern/gesetzlichen Vertreter als Partner des Schulvertrages.

§ 1

Grundsätze für die Erhebung des Schulgeldes

1. Der Regelsatz für das Schulgeld ergibt sich aus der Schulgeldtabelle in der jeweils gültigen Fassung (**Anlage**).
2. Beim Wechsel in eine Schule eines anderen Trägers entfällt die Verpflichtung zur Zahlung von Schulgeld mit Beginn des folgenden Monats.
3. Während einer Beurlaubung zum Zweck eines schulischen Auslandsaufenthalts wird die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes nach schriftlicher Angabe der Dauer ausgesetzt. Teilmonate finden keine Berücksichtigung.
4. Für Gast Schüler wird für die Dauer ihres Aufenthalts eine Schulgeldpauschale pro Monat erhoben, deren Höhe sich aus der Schulgeldtabelle in der jeweils gültigen Fassung (**Anlage**) ergibt.
5. Der Schulträger ist berechtigt, Höhe und Staffelung des Schulgeldes (**Schulgeldtabelle**) zum Beginn des folgenden Schuljahres anzupassen, wenn er dies für erforderlich hält. Er muss Änderungen gegenüber den Eltern/gesetzlichen Vertretern bis zum 31. Januar des laufenden Schuljahres bekanntgeben.

§ 2

Ermäßigung des Schulgeldes

1. Auf Antrag kann eine Ermäßigung des Schulgeldes erfolgen:
 - a. bei Nennung mehrerer schulgeldpflichtiger Kinder eines Haushalts an Katholischen Schulen des Schulträgers und / oder
 - b. anhand des nachgewiesenen Haushaltseinkommens (brutto).
2. Ein Antrag auf Ermäßigung ist zu stellen bei:
 - a. Neu-Einschulung in eine Schule des Schulträgers
 - b. Umschulung / Schulwechsel / Schulformwechsel innerhalb des Schulträgers
 - c. Eintritt von Geschwisterkindern in eine Schule des Schulträgers
 - d. Änderungen des Haushaltseinkommens, die zu einer Erhöhung des Schulgeldes führen.
3. Die Ermäßigungssätze ergeben sich aus der Schulgeldtabelle in der jeweils gültigen Fassung (**Anlage**).

§ 3 Verfahren für die Ermäßigung

1. Eltern/gesetzliche Vertreter, von denen mehrere in demselben Haushalt lebende Kinder gleichzeitig schulgeldpflichtig eine katholische Schule des Schulträgers besuchen, können eine Ermäßigung des Schulgeldes nach § 2 Abs. 1a dieser SGO beantragen. Die Reihenfolge der Kinder entspricht den Geburtsjahrgängen. Die Festlegung des monatlichen Schulgeldes folgt der Schulgeldtabelle in der jeweils gültigen Fassung (**Anlage**). Besuchen mehr als 3 Kinder innerhalb eines Haushalts eine Schule des Schulträgers, entfällt für das 4. und jedes weitere Kind die Schulgeldpflicht.
2. Eltern/gesetzliche Vertreter, die aus finanziellen Gründen das Schulgeld nicht in voller Höhe zu leisten imstande sind, können eine Ermäßigung des Schulgeldes nach § 2 Abs. 1b dieser SGO beantragen. Die Festlegung des monatlichen Schulgeldes folgt der Schulgeldtabelle in der jeweils gültigen Fassung (**Anlage**).
3. Der Antrag auf Ermäßigung des Schulgeldes ist beim Schulträger einzureichen. Der Schulträger entscheidet über die Bewilligung einer Ermäßigung und deren Höhe nach pflichtgemäßem Ermessen.
4. Bemessungsgrundlage für eine einkommensbezogene Schulgeldermäßigung ist das Einkommen und Vermögen der Bedarfsgemeinschaft, der das Kind angehört. Zur Bedarfsgemeinschaft gehören in Anlehnung an die sozialrechtlichen Vorschriften die im Haushalt lebenden Eltern bzw. der im Haushalt lebende Partner des Elternteils und die dem Haushalt angehörenden Kinder.
5. Hierbei ist eine rechtsverbindliche Selbstauskunft zum Einkommen (brutto einschließlich gesetzlicher Leistungen) und zum Vermögen aller in demselben Haushalt lebenden Personen sowie entsprechende Nachweise in Kopie beizulegen.

Als Nachweise werden anerkannt:

- aktuelle Lohn- und Gehaltsabrechnungen der letzten drei Monate
- elektronische Lohnsteuerbescheinigungen
- EÜR / BWA (des Steuerberaters bei Selbständigen/Gewerbetreibenden)
- aktueller Einkommensteuerbescheid
- Bescheinigungen über Kapitalerträge
- Honorarabrechnungen
- Leistungs- / Wohngeld-/ Elterngeld-/ Kinderzuschlagsbescheid etc.

Bis zur Vorlage der für eine Ermäßigung des Schulgeldes relevanten Nachweise ist die Bearbeitung des Antrages nicht möglich und eine Ermäßigung ausgeschlossen.

6. Eine Ermäßigung wird ab dem ersten Monat nach Eingang des vollständigen Antrages, bei rechtzeitigem Antragseingang mit Beginn des Schuljahres wirksam. Die rückwirkende Gewährung einer Ermäßigung ist ausgeschlossen.
7. Bewilligte Ermäßigungen gelten für den Zeitraum, in dem die Bedingungen für die Gewährung unverändert bleiben. Die Eltern/gesetzlichen Vertreter sind verpflichtet, Änderungen – insbesondere der wirtschaftlichen Verhältnisse –, die die Zahlung eines höheren Schulgeldes ermöglichen, umgehend dem Schulträger mitzuteilen.
8. Der Schulträger hat das Recht, die Angaben zum Haushaltseinkommen und deren Aktualität regelmäßig zu überprüfen. Dazu haben die Eltern/gesetzlichen Vertreter auf Aufforderung des Schulträgers entsprechende Unterlagen fristgerecht einzureichen.

Kommen die Eltern/gesetzlichen Vertreter der Aufforderung des Schulträgers nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, ist der Schulträger berechtigt, das Schulgeld für die Zukunft auf den Regelsatz gemäß der Schulgeldtabelle in der jeweils gültigen Fassung (**Anlage**) anzuheben.

Zum Nachteil des Schulträgers festgestellte Abweichungen führen zu einer Nachforderung des zu wenig gezahlten Schulgeldes.

9. Mit der Offenlegung der Einkommensverhältnisse erteilen die Eltern/gesetzlichen Vertreter dem Schulträger die Zustimmung zur Speicherung derjenigen Daten, die als Grundlage der Entscheidung zur Ermäßigung des Schulgeldes dienen.
10. Ohne Antrag besteht kein Anspruch auf Ermäßigung des Schulgeldes.

§ 4

Fälligkeit und Zahlweise des Schulgeldes

1. Das Schulgeld ist bis zum zehnten Werktag jeden Kalendermonats inklusive der Schulferien zu entrichten.
2. Das Schuljahr beginnt unabhängig von der Klassenstufe am 01. August eines Jahres und endet unabhängig von der Klassenstufe am 31. Juli des Folgejahres.
3. Empfänger des Schulgeldes ist der Schulträger.
4. Die Zahlung des monatlichen Schulgeldes erfolgt grundsätzlich im Lastschriftverfahren zum Fälligkeitszeitpunkt [siehe Abs. 1]. Gebühren des führenden Kreditinstituts für die Nichtausführung des Lastschriftmandats infolge fehlender Kontendeckung oder aufgrund unbegründeten Lastschriftwiderspruchs sind vom Zahlungspflichtigen zu tragen.
5. Ohne Teilnahme am Lastschriftverfahren ist das Schulgeld monatlich im Voraus unter Angabe des Schülernamens sowie der unterrichtenden Schule auf das Konto des Erzbistums Hamburg bei der Darlehnskasse Münster zu überweisen. Folgende Bankverbindung ist für Überweisungen von Schulgeld zu verwenden:

Kontoinhaber: Erzbistum Hamburg
Bankinstitut: Darlehnskasse Münster
Konto: IBAN DE 87 4006 0265 1317 7702 03
Verwendungszweck: Partner-Nr. / Name des Schüler / der Schülerin und ggf. besuchte Schule

§ 5

Folgen der Nichtzahlung des Schulgeldes

1. Die schuldhaft nicht rechtzeitige Zahlung des Schulgeldes führt zum Verzugseintritt gemäß § 286 Abs. 2 Ziffer 1 BGB, ohne dass es insoweit einer Mahnung seitens des Schulträgers bedarf. Die Kosten für die von dem Schulträger nach Verzugseintritt versandten Mahnungen sind von dem Zahlungspflichtigen als Verzugsschaden zu tragen. Der Schulträger behält sich vor, offene Schulgeldforderungen durch einen Rechtsanwalt seiner Wahl außergerichtlich und ggf. gerichtlich durchzusetzen. Die hierdurch entstehenden Kosten fallen dem Zahlungspflichtigen im Falle des Obsiegens des Schulträgers zusätzlich zur Last.
2. Ein Rückstand von mindestens drei – nicht notwendig aufeinanderfolgenden – Monatsbeträgen kann zur außerordentlichen Kündigung des Schulvertrages gemäß § 6 Ziff. 2 des Schulvertrages führen.

3. Die Kündigung des Schulvertrages entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung für die Dauer des Vertragsbestandes.

§ 6

Gremienberatung zur Berücksichtigung von Elterninteressen

Die Interessensvertretung der Eltern/gesetzlichen Vertreter im Zusammenhang mit der Schulgeldregelung erfolgt durch die in der Rahmenschulordnung vorgesehenen Gremien und Verfahren.

§ 7

Datenschutz und Inkrafttreten

1. Die Bestimmungen des kirchlichen Datenschutzes (KDO) werden eingehalten.
2. Diese SGO tritt in ihrer geänderten Form zum 1. August 2016 für alle schulgeldpflichtigen Verträge in Kraft.
3. Für Schülerinnen und Schüler, die vor dem 01.08.2011 in eine Schule des Schulträgers aufgenommen wurden, ist bis zum Abschluss / Verlassen der aktuell besuchten Schulform kein Schulgeld zu entrichten. Ein Wechsel der Schulform sowie ein Wiedereintritt führen in die Verpflichtung zur Schulgeldzahlung.

Dr. Christopher Haep

(Leitung Abteilung Schule & Hochschule)